

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Schwabach

vom 29.04.2003

(Stand: 3. Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Schwabach vom 12.12.2024)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) folgende Satzung:

§ 1 Widmung

Die Stadtbibliothek Schwabach ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Ausbildung, der Weiterbildung und Information sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung ist die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erforderlich (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein; der Inhaber muss auf dem Bild erkennbar sein).
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr brauchen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Benutzer / Die Benutzerin erhält einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Wird der Benutzungsausweis oder werden entlehene Medien an Dritte weitergegeben, haftet der Ausweisbesitzer / die Ausweisbesitzerin bzw. der / die gesetzlich Vertreter/in für alle evtl. entstehende Kosten.
- (4) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel, sowie der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Die Medien der Stadtbibliothek werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises entliehen.
- (2) Die Ausleihkonditionen für einzelne Medien werden durch die Bibliotheksleitung festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Erwachsene, die keine Jahres- bzw. Vierteljahresgebühr entrichtet haben, sind nicht befugt, unter Vorlage des Ausweises eines Minderjährigen Medien für den Eigenbedarf auszuleihen.
- (5) Medien, die der Aus- und Fortbildung dienen, aber nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Der Benutzer ist weiter

verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Schäden (dazu gehören auch Unterstreichungen und Randvermerke) zu überprüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Mit der Ausleihe übernimmt er die Verantwortung für die Schäden am Medium.

- (2) Schäden bzw. der Verlust von Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Der Schadensersatz richtet sich in der Regel nach dem Wert der Wiederbeschaffung.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die beim Entleihen durch die Nutzung der Medien entstehen.

§ 5 Hausordnung

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass er/sie keinen anderen stört.
- (2) Essen und Trinken ist bei ausgewiesenen Veranstaltungen sowie im Zeitungscafé und in den Arbeits- und Lernbereichen erlaubt.
- (3) Jeder Benutzer ist verpflichtet, Taschen, Mappen und Überbekleidungsstücke in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken bzw. Schließfächern während des Aufenthalts in der Bibliothek einzuschließen.
- (4) Für mitgebrachte Sachen haftet die Stadt Schwabach nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Beschäftigten. Dies gilt auch, wenn sich die Sachen in den Schließfächern, bzw. im Garderobenbereich einzuschließen oder abzuschließen oder im Gewahrsam des Bibliothekspersonals befinden.
- (5) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Gebühren

Die Höhe der anfallenden Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Stadtbibliothek.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Schwabach vom 06.07.1994 (Amtsblatt Nr. 35/94), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.1997 (Amtsblatt Nr. 9/97), tritt außer Kraft.

Schwabach, den 29.04.2003

Reimann
Oberbürgermeister